



Fachinformation Tierschutz

Pferde und andere Equiden dauernd im Freien halten

Leben Equiden Tag und Nacht während der Sommermonate oder ganzjährig auf einer Weide, spricht man von dauernder Haltung im Freien. Im Gegensatz zum Weidegang oder Auslauf werden die Equiden bei der Weidehaltung zwischendurch nicht in einem Stall untergebracht. Unter Equiden werden auch Pferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel verstanden (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. p TSchV).

Diese naturnahe Haltungsform ist besonders beliebt für die Aufzucht von Jungtieren sowie für die Haltung von Equiden, welche das Gnadenbrot erhalten. Die Tiere dürfen jedoch nicht einfach sich selbst überlassen werden, weil sie nicht weiterziehen können, wenn das Futter knapp oder die Witterungsbedingungen ungünstig werden. Die Equiden sind täglich zu kontrollieren und zu versorgen (vgl. Art. 4 Abs. 1; Art. 5 Abs. 1 TSchV; Art. 7 Nutz- und HaustierV). Im Gehege müssen zudem geeignete Futter-, Tränke-, Liege- und Rückzugsbereiche vorhanden sein (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. e; Art. 3 Abs. 2; Art. 6; Art. 36 Abs. 1 TSchV) und die Gesundheit der Tiere darf nicht durch Einrichtungen, Bodenbeschaffenheit oder Zäune beeinträchtigt werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 und 3 TSchV).

Schutz vor extremen Witterungsbedingungen

Mit extremer Witterung werden Wetterperioden bezeichnet, die sich entweder durch Hitze und starke Sonneneinstrahlung oder Kälte in Verbindung mit Nässe und Wind auszeichnen. Equiden dürfen nicht über längere Zeit extremen Witterungsbedingungen schutzlos ausgesetzt sein (vgl. Art. 36 Abs. 1 TSchV). Sie müssen sich davor und vor plagenden Insekten zurückziehen können.

Für die ganzjährige Haltung im Freien braucht es dafür einen Unterstand mit ausreichend grossen Zugangsöffnungen, damit ranghohe Tiere nicht den Eingang versperren können. Vorteilhaft sind Konstruktionen mit einer breiten, offenen Front oder mit mehreren Abteilen, damit auch rangtiefe Tiere Zugang finden (vgl. Art. 59 Abs. 5; Anh. 1 Tab. 7 Fussnote 7 TSchV). Auf ausreichend solide Bauweise gegenüber starkem Wind oder drückender Schneelast ist zu achten. Ausreichende Belüftung verhindert, dass die Tiere im Sommer schwitzen oder ammoniakhaltige Luft einatmen müssen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. b TSchV).

Im Witterungsschutz muss allen Equiden gleichzeitig ein trockener Liegeplatz zur Verfügung stehen. Damit den Tieren beim Liegen nicht übermässig Wärme entzogen wird, ist der Liegeplatz einzustreuen (vgl. Art. 36 Abs. 1; Art. 59 Abs. 2 TSchV; Art. 6 Abs. 1 Nutz- und HaustierV; vgl. auch Fachinformation Nr. 11.7 (4) „Einstreu für den Liegebereich von Pferden und anderen Equiden“).

Die Mindestabmessungen müssen eingehalten werden (vgl. Art. 10 Abs. 1 TSchV).

Wird in einem Unterstand nicht gefüttert, gelten die Mindestabmessungen für Mehrraumgruppenlaufställe für Pferde und andere Equiden. Die Fläche für die Gruppe entspricht der Summe der Mindestflächen für jeden Equiden. Bei verträglichen Equiden kann ab fünf Tieren die Gesamtfläche um maximal 20% verkleinert werden (vgl. Anh. 1 Tab. 7 Fussnote 3 TSchV). Die Mindestdeckenhöhe richtet sich nach dem grössten Equiden in einer Haltungseinheit. Gemessen wird ab maximaler Einstreuhöhe.

Mindestabmessungen für Mehrraumgruppenlaufställe(vgl. Anh. 1 Tab. 7 Ziffer 13 TSchV):

Widerristhöhe	< 120 cm	120-134 cm	134-148 cm	148-162 cm	162-175 cm	> 175 cm
Liegefläche in m ²	4	4,5	5,5	6	7,5	8
Liegefläche für Stute mit Fohlen ¹⁾	5,2	5,85	7,15	7,8	9,75	10,4
Mindestdeckenhöhe	1,8	1,9	2,1	2,3	2,5	2,5
Toleranzwerte der Deckenhöhen ²⁾	--	--	2,0	2,2	2,2	2,2

¹⁾ Für Stuten mit Fohlen, die älter als zwei Monate sind und für Abfohlboxen beträgt die Mindestfläche 30% mehr.

²⁾ Deckenhöhen von Mehrraumgruppenlaufställen, die vor dem 1. September 2008 gebaut worden sind, müssen nicht angepasst werden, wenn deren Höhe dem Toleranzwert entspricht.

Witterungsschutz für den Sommer

Unterstände ohne Wände, Schattennetze und dergleichen können im Sommer ausreichend Witterungsschutz bieten und unter Umständen auch als Schlechtwetterschutz genügen. Ansonsten müssen die Tiere bei extremer Witterung in einen Stall oder in ein anderes Gehege mit einem geeigneten natürlichen oder künstlichen Unterstand verbracht werden (vgl. Art. 36 Abs. 1 TSchV).

Im Sömmerungsgebiet stehen den Tieren in der Regel auf der weitläufigen Fläche ausreichend natürliche Strukturen wie grosse Baumgruppen und Sträucher sowie Felsvorsprünge als Witterungsschutz zur Verfügung, die es den Tieren ermöglichen, auf die klimatischen Bedingungen zu reagieren und einen für sie passenden Aufenthaltsort zu wählen. Ist kein geeigneter Schutz vorhanden oder kann die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird (vgl. Art. 36 Abs. 2 TSchV; Art. 6 Abs. 2 Nutz- und HaustierV).

Beachte: Bei der Nutzung eines natürlichen Witterungsschutzes ist die Waldgesetzgebung, bei der Erstellung eines Unterstandes sind die Gewässerschutz- und die Raumplanungsgesetzgebung zu beachten.

Böden

Böden müssen so beschaffen sein, dass sie die Gesundheit der Equiden nicht beeinträchtigen (Art. 7 Abs. 3 TSchV). Sie dürfen nicht morastig und nicht erheblich mit Kot und Harn versetzt sein (Art. 6, Abs. 3 Nutz- und HaustierV), weil stark verunreinigte Böden, insbesondere in Kombination mit Matsch, die Entstehung schmerzhafter Infektionen im Huf- und Fussbereich begünstigen. In den Bereichen, in denen die Tiere sich häufig aufhalten, z. B. an der Futterraufe oder vor und im Witterungsschutz, ist der Boden zu befestigen, beispielsweise mit Kunststofflochplatten, und zu reinigen oder die Belastung des Bodens ist durch regelmässiges Verstellen der Raufe und des Weidezelt auf unterschiedliche Bereiche der Weide zu verteilen.

Kein Stacheldraht

Es ist verboten, Weiden für Pferde oder andere Equiden mit Stacheldraht einzuzäunen – ausgenommen mit einer befristeten Ausnahmegewilligung (vgl. Art. 63 TSchV).

Ausreichend geeignetes Futter und sauberes Wasser

Die artgerechte Fütterung von Pferden und anderen Equiden basiert auf faserreichen Gräsern und Kräutern. Weiden mit eiweiss- und energiereichen Gräsern sind für Equiden potenziell gesundheitsgefährdend (vgl. Art. 3 Abs. 3 TSchV). Das Futterangebot muss der Gruppengrösse angepasst sein, damit sich jedes Tier ausreichend ernähren kann und bei Weidehaltung die Grasnarbe nicht in Mitleidenschaft gezogen wird (vgl. Art. 4 Abs. 1). Gibt eine Weide nicht genügend Futter her, zum Beispiel im Winter, muss zusätzlich ausreichend geeignetes Futter, in erster Linie Heu und Stroh zugefüttert werden, auch zur Beschäftigung der Equiden (vgl. Art. 4 Abs. 2; Art. 36 Abs. 3; Art. 60 Abs. 1 TSchV). Dieses muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen entsprechen, weshalb in der Regel geeignete Fütterungseinrichtungen wie gedeckte Heuraufen einzurichten sind (vgl. Art. 6 Abs. 4 Nutz- und HaustierV). Damit jedes Tier ungestört genügend fressen kann, ist pro Equide grundsätzlich ein Fressplatz anzubieten (vgl. Art. 4 Abs. 1 TSchV).

Pferde und andere Equiden löschen ihren Durst mehrmals täglich, wenn sie freien Zugang zu Wasser haben. Dauernden Zugang zu sauberem Wasser bieten beheizbare Selbsttränken oder – wenn keine Frostgefahr besteht - Tränkwagen und Brunnentröge (vgl. Art. 4 Abs. 1 TSchV).

Equiden täglich kontrollieren

Der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Equiden sind täglich zu kontrollieren, insbesondere im Hinblick auf Verletzungen, Hautveränderungen, Lahmheiten, schmerzhaftes Augenentzündungen oder Parasitenbefall, der sich durch verschiedene Symptome wie Durchfall, Abmagerung, aufgeschauertes Schweifhaar, stumpfes Fell oder eiternde Wunden äussern kann. Auf den Kontrollgang kann ausnahmsweise verzichtet werden, sofern die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt ist. Hingegen sind die Tiere mindestens zweimal täglich zu kontrollieren, wenn Geburten anstehen oder Neugeborene vorhanden sind. Bei der Sömmerung kann die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden (vgl. Art. 7 Abs. 1-3 Nutz- und HaustierV).

Krankheiten und Verletzungen vorbeugen

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen (vgl. Art. 5 Abs. 2 TSchV). Auch unbeschlagene Equiden brauchen vom Fohlenalter an regelmässig fachgerechte Hufpflege, um Fehlstellungen, Bewegungsbeeinträchtigungen und Hufkrankheiten vorzubeugen (vgl. Art. 5 Abs. 4; Art. 60 Abs. 2 TSchV). Besonders alte Equiden schätzen es, wenn sie während des Haarwechsels hin und wieder gestriegelt werden.

Bei der Weidehaltung sind geeignete Massnahmen gegen starken Wurmbefall zu treffen. Eine Tetanusimpfung wird empfohlen.

Der Zustand des Zauns und der Einrichtungen ist so oft wie nötig zu überprüfen. Mängel, die das Befinden der Equiden beeinträchtigen können, sind unverzüglich zu beheben oder es sind geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere zu treffen (vgl. Art. 5 Abs. 1 TSchV).

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV) und Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (Nutz- und HaustierV)

Art. 2 Abs. 3 Bst. e, p; Abs. 4 TSchV Begriffe

e. *Gehege*: umgrenzter Bereich, in dem Tiere gehalten werden, [...];

p. *Equiden*: die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel;

⁴ Die Begriffe Sömmerungsgebiet, Berggebiet und Standardarbeitskraft sind im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung zu verstehen.

Art. 3 Abs. 2-3 TSchV

Tiergerechte Haltung

² Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein.

³ Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

Art. 4 Abs. 1-2 TSchV

Fütterung

¹ Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen. Werden Tiere in Gruppen gehalten, so muss die Tierhalterin oder der Tierhalter dafür sorgen, dass jedes Tier genügend Futter und Wasser erhält.

² Den Tieren ist die mit der Nahrungsaufnahme verbundene arttypische Beschäftigung zu ermöglichen.

Art. 5 Abs. 1, 2+ 4 TSchV

Pflege

¹ Die Tierhalterin oder der Tierhalter muss das Befinden der Tiere und den Zustand der Einrichtungen so oft wie nötig überprüfen. Sie oder er muss Mängel an den Einrichtungen, die das Befinden der Tiere beeinträchtigen, unverzüglich beheben oder geeignete Massnahmen zum Schutz der Tiere treffen.

² Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass kranke oder verletzte Tiere unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder getötet werden. Die dafür notwendigen Einrichtungen müssen im Bedarfsfall innerhalb nützlicher Frist zur Verfügung stehen. Die Tiere müssen für tierärztliche oder sonstige Behandlungen sicher fixiert werden können.

⁴ Hufe, Klauen, Nägel und Krallen sind soweit nötig regelmässig und fachgerecht zu pflegen und zu beschneiden. Hufe sind soweit nötig fachgerecht zu beschlagen.

Art. 6 TSchV

Schutz vor Witterung

Die Tierhalterin oder der Tierhalter sorgt für den notwendigen Schutz der Tiere, die sich der Witterung nicht anpassen können.

Art. 7 Abs. 1 + 3 TSchV

Unterkünfte, Gehege, Böden

¹ Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c. die Tiere nicht entweichen können.

³ Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Art. 10 Abs. 1 TSchV

Mindestanforderungen

¹ Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen entsprechen.

Art. 34 Abs. 1 TSchV

Böden

¹ Befestigte Böden müssen gleitsicher und ausreichend sauber sein. Böden müssen im Liegebereich ausreichend trocken sein sowie dem Wärmebedürfnis der Tiere genügen.

Art. 36 TSchV

Dauernde Haltung im Freien

¹ Haustiere dürfen nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein.

² Ist im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

³ Das Futterangebot der Weide muss der Gruppengrösse angepasst sein, oder es muss geeignetes zusätzliches Futter zur Verfügung gestellt werden.

Art. 59 Abs. 2 + 5 TSchV

Haltung

² Liegeplätze in Unterkünften müssen ausreichend mit geeigneter, sauberer und trockener Einstreu versehen sein.

⁵ Werden Equiden in Gruppen gehalten, so müssen Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten vorhanden sein; keine Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten sind erforderlich für abgesetzte Fohlen sowie Jungtiere bis zum Beginn der regelmässigen Nutzung, längstens jedoch bis zum Alter von 30 Monaten. Es dürfen keine Sackgassen vorhanden sein.

Art. 60 TSchV

Futter und Pflege

¹ Equiden muss zur arttypischen Beschäftigung ausreichend Raufutter wie Futterstroh zur Verfügung stehen, ausgenommen während des Weidegangs.

² Hufe sind so zu pflegen, dass die Equiden anatomisch richtig stehen können, ihre Bewegung nicht beeinträchtigt ist und dem Auftreten von Hufkrankheiten vorgebeugt wird.

Art. 63 TSchV

Stacheldrahtverbot

¹ Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Gehegen ist verboten.

² Die kantonale Behörde kann für weitläufige Weiden, die über eine zusätzliche Begrenzung verfügen, befristete Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Stacheldraht erteilen.

Anh. 1 Tab. 7 Fussnote 6 TSchV

Fussnote ³ Bei fünf und mehr gut verträglichen Equiden kann die Gesamtfläche um maximal 20 Prozent verkleinert werden.

Fussnote 6 Liegebereich und Auslauf müssen ständig über einen breiten Durchgang oder über zwei schmalere Durchgänge erreichbar sein.

Art. 6 Nutz- und HaustierV

Anforderungen an Unterstände, Böden, Futter

- ¹ In einem Witterungsschutz müssen alle Tiere gleichzeitig Platz finden. Dient ein Unterstand nur zum Schutz gegen Nässe und Kälte und wird in ihm nicht gefüttert, so muss er für Rinder, Schafe und Ziegen mindestens die in Anhang 2 in den Tabellen 1 bis 3 festgelegten Flächen aufweisen.
- ² Kann im Sömmerungsgebiet die geforderte Fläche im Unterstand nicht erreicht werden, so ist bei extremer Witterung durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.
- ³ Böden in Bereichen, in denen sich Tiere vorwiegend aufhalten, dürfen nicht morastig und nicht erheblich mit Kot oder Harn verunreinigt sein.
- ⁴ Futter, das ergänzend zur Weide zur Verfügung gestellt wird, muss den üblichen Qualitäts- und Hygieneanforderungen genügen. Nötigenfalls sind zur Erfüllung dieser Anforderungen geeignete Fütterungseinrichtungen einzusetzen.

Art. 7 Abs. 1-3 Nutz- und HaustierV

Kontrolle der Tiere, Einstallung bei Geburt

- ¹ Der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere sind täglich zu kontrollieren, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen. Ist die Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser sichergestellt, kann ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet werden.
- ² Stehen Geburten an oder sind Neugeborene vorhanden, so sind die Tiere mindestens zweimal täglich zu kontrollieren.
- ³ Im Sömmerungsgebiet kann die Häufigkeit der Kontrollen angemessen reduziert werden.